

Antrag

der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. auf welchen Rechtsgrundlagen und unter welchen Voraussetzungen die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg, auch proaktiv, verfahrensbegleitend Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
2. in welchem Umfang sie von den vorgenannten Befugnissen Gebrauch machen;
3. wie viele Richter, Staatsanwälte sowie Bedienstete im Justizvollzug und in den Bildungseinrichtungen der Justiz mit welchen Arbeitskraftanteilen (AKA) und welchem Grad der Freistellung im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den letzten fünf Jahren aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken tätig waren;
4. nach welchen Kriterien sich der Grad der Freistellung richtet;
5. inwiefern die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten sowie die Bildungseinrichtungen der Justiz des Landes Baden-Württemberg auf eigene Verfügungsmittel für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurückgreifen können;
6. inwieweit die Presseverantwortlichen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten für Presse und Medien über vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Kommunikationsmöglichkeiten, beispielsweise Mobiltelefone, über VPN abrufbare Email-Accounts etc. erreichbar sind;
7. in welchen Fällen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Leitung des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Behörde vorbehalten bleibt;
8. wie sich die Zusammenarbeit der Pressesprecher der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten untereinander sowie der Pressesprecher der Staatsanwaltschaften und der Polizei gestaltet;
9. welche Fortbildungsmaßnahmen für Presseverantwortliche wie auch für Richter und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bereits bestehen und inwieweit diese ausgebaut werden sollen;
10. welche Angebote zur Vernetzung von Justizangehörigen und Journalisten bereits bestehen und wie diese weiter ausgebaut werden sollen;
11. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) baden-württembergische Gerichte von der Befugnis gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gebrauch gemacht haben;

12. wie sie eine mögliche Erweiterung der Übertragung von Urteilsverkündungen gemäß § 169 Absatz 3 GVG auf oberste Landesgerichte (Verfassungsgerichtshof, Oberlandesgerichte, Verwaltungsgerichtshof, Landessozialgericht) bewertet;
13. welche Art von Online-Angeboten für Presse- und Medienvertreter die Justiz Baden-Württemberg vorhält;
14. inwieweit sie kontinuierliche aktive Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten u. a. über gerichts- oder behördeneigene Twitter-, Instagram-Konten und/oder Youtube-Kanäle für möglich und zweckmäßig hält;
15. inwieweit sie den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Regelung zur Zusammenarbeit der Justiz mit der Presse wie die des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bzw. zur Regelung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz wie die des Niedersächsischen Justizministeriums für realistisch und zweckmäßig hält.

07.09.2018

Dr. Lasotta, Blenke, von Eyb, Gentges, Dr. Scheffold, Stächele CDU

Begründung

Die Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege. Vor diesem Hintergrund ist eine zielorientierte und sachgerechte Zusammenarbeit der Justizbehörden mit Print- und Onlinepresse, Hörfunk, Film und Fernsehen ein zentrales Element. Über die Medien wirkt die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger hinein.

Der Antrag dient der Prüfung, ob und in welchem Umfang die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz angesichts der gestiegenen Anforderungen an die gerichtliche bzw. behördliche Kommunikation zu modernisieren und serviceorientierter zu gestalten sind, um so den gestiegenen Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität der Informationen über die Arbeit von Justiz, Vollzug und Verwaltung zu begegnen. Selbstverständlich sind dabei verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen in rechtsstaatlich einwandfreier Weise zu beachten.